

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006
Einmalige Veröffentlichung

Mitteilung an die Anleger des folgenden Anlagefonds

«FAM Swiss Long Only Fund»

ein vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts
der Art «Übriger Fonds für traditionelle Anlagen»

Nachpublikation zur Mitteilung an die Anleger vom 17. Februar 2025

Mit Publikation vom 17. Februar 2025 wurden die Anleger des «FAM Swiss Long Only Fund» über Anpassungen des Fondsvertrages informiert.

Fälschlicherweise wurde in der Mitteilung an die Anleger des «FAM Swiss Long Only Fund» erwähnt, dass der Fondsvertrag und der Prospekt des «Industry Leader Fund» abgeändert und aktualisiert werden.

Da die beabsichtigten Änderungen den FAM Swiss Long Only Fund betreffen und richtigerweise bei diesem Anlagefonds publiziert wurden, muss es korrekt lauten, dass der Fondsvertrag des FAM Swiss Long Only Fund abgeändert und der Prospekt des FAM Swiss Long Only Fund angepasst und aktualisiert wird.

Diese Nachpublikation ist vom Einwendungsrecht ausgenommen.

St. Gallen, 24. Februar 2025

Die Fondsleitung
1741 Fund Solutions AG

Zürich, 24. Februar 2025

Die Depotbank
Bank Julius Bär & Co. AG